



Deutscher Evangelischer  
Krankenhausverband e.V.

# Satzung

des

Deutschen Evangelischen  
Krankenhausverbandes e. V.

in der Fassung vom 22. November 2023

Geschäftsstelle  
Reinhardtstraße 34  
10117 Berlin  
Fon: +49 30 20051419 - 0  
office@dekv.de  
www.dekv.de

Steuernummer  
27.663.56113

USt.-ID-Nummer  
DE 212944172

Vereinsregister-Nr. 20020 B  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

## **§ 1. Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Der „Deutsche Evangelische Krankenhausverband e. V.“ (DEKV) ist der Bundesverband evangelischer Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken, damit verbundener Einrichtungen sowie von evangelischen Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.  
<sup>2</sup>Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 20020 B eingetragen.
- (3) <sup>1</sup>Der DEKV ist als selbstständiger Fachverband Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der DEKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der DEKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>In Erfüllung seiner Aufgaben partizipiert der DEKV an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags, christliche Nächstenliebe zu praktizieren und kranken Menschen zu helfen und beizustehen; zugleich fördert er damit das öffentliche Gesundheitswesen im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO und die Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO.
- (3) <sup>1</sup>Der DEKV nimmt die Interessen und Belange seiner Mitglieder wahr und vertritt sie gegenüber Politik und Öffentlichkeit, im Gesundheitswesen und innerhalb von Kirche und Diakonie.
- <sup>2</sup>Zu den in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben zählen insbesondere:
1. die Vertretung der evangelischen Krankenhäuser in den Gremien der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen,
  2. die Begleitung von und Einflussnahme auf Gesetzgebungsvorhaben, die die Interessen und Belange der evangelischen Krankenhäuser berühren,
  3. der Einsatz für die Belange der Mitglieder gegenüber Behörden, Kostträgern, Leistungserbringern und anderen Akteuren im Gesundheitswesen.

- (4) <sup>1</sup> Der DEKV unterstützt, berät und fördert seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup>Zu den in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben des DEKV zählen insbesondere:

1. die Stärkung und Weiterentwicklung des evangelischen Profils seiner Mitglieder,
2. die Information der Mitglieder,
3. die Bearbeitung von und Positionierung zu grundsätzlichen, fachlichen und ethischen Fragen und Themen, die für evangelische Krankenhäuser relevant sind, z. B. hinsichtlich der Struktur, der Organisation und der Führung von Krankenhäusern, der ordnungspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, sowie aus dem Bereich der Bio-, Medizin-, Sozial- und Wirtschaftsethik,
4. die Förderung der Krankenhausseelsorge und der psycho-sozialen Beratung und Betreuung für Patienten und Angehörige und die Zusammenarbeit mit in diesen Bereichen tätigen kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen, z. B. durch die Entwicklung von Leitlinien und Konzepten, durch Fachtagungen und themenbezogene Projekte,
5. die Förderung des ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Engagements im Krankenhaus, z. B. durch die Zusammenarbeit mit in dieser Hinsicht tätigen gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Information der Mitglieder und Entwicklung von Konzepten für die Umsetzung in der Praxis,
6. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und Verantwortlichen in den Mitgliedseinrichtungen und ihren Trägerorganisationen bzw. -gremien, z. B. durch Fachtagungen und Kongresse,
7. die Begleitung und Förderung der Weiterentwicklung der Gesundheits- und Sozialberufe sowie der Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen, z. B. durch Entwicklung von Ausbildungskonzepten für die Pflege und Projekte zur Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften,
8. die Initiierung, Begleitung und Veröffentlichung von Studien, wissenschaftlichen Beiträgen und anderen Publikationen zu für die Verbandsarbeit, den Diskurs im Gesundheitswesen und die Information der Öffentlichkeit relevanten Themen,

9. die Durchführung von Kongressen, Tagungen, Veranstaltungen und Projekten, durch welche die Ziele des Verbandes ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 56 und § 57 AO befördert werden,
  10. die Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder auf allen Ebenen untereinander, im Rahmen der Diakonie und darüber hinaus,
  11. die Förderung der Zusammenarbeit der im Arbeitsbereich seiner Mitglieder tätigen evangelischen Organisationen und ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Personen,
  12. die Pflege der Verbindung zu den Mutterhäusern, Schwestern- und Bruderschaften sowie diakonischen Gemeinschaften.
- (5) <sup>1</sup>Der DEKV arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, mit den dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossenen Fach- und Landesverbänden sowie den regionalen evangelischen Krankenhausverbänden zusammen.
- (6) <sup>1</sup>Der DEKV pflegt den Kontakt mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen sowie den Freikirchen.
- (7) <sup>1</sup>Der DEKV arbeitet mit dem Ziel, die Belange seiner Mitglieder möglichst wirkungsvoll zu vertreten, mit anderen Verbänden und Organisationen, auch in ökumenischem sowie internationalem Kontext, zusammen, insbesondere auch mit anderen kirchlichen Krankenhausverbänden.

### **§ 3 Vermögen und Einkünfte**

- (1) <sup>1</sup>Der DEKV finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, Zuwendungen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des DEKV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DEKV.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des DEKV keine Ansprüche an das Vermögen des DEKV.
- (5) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DEKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes sind

1. evangelische Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken sowie damit verbundene Einrichtungen,
2. Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken sowie damit verbundene Einrichtungen in Betriebsführung evangelischer Träger,
3. weitere evangelische Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen.

<sup>2</sup>Durch Fusion oder andere Umstrukturierungen von Mitgliedseinrichtungen entstehende neue Krankenhäuser, Einrichtungen oder Organisationen gemäß Satz 1 Ziffer 1 bis 3 sind Mitglieder des DEKV, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf, wenn eines oder eine der an diesem Prozess beteiligten Krankenhäuser, Einrichtungen oder Organisationen bereits Mitglied im DEKV gemäß Satz 1 Ziffer 1 bis 3 war.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder gemäß Absatz 1 müssen einem regionalen evangelischen Krankenhausverband oder einem Landesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. oder einem Freikirchlichen Diakonischen Werk angehören oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Freikirche zugeordnet sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird erworben

1. im Fall von Krankenhäusern, Einrichtungen und Organisationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Gesamtvorstand,
2. im Fall von Einrichtungen und Organisationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 durch Beschluss des Gesamtvorstands auf Grund eines schriftlichen Antrags.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; diese muss schriftlich spätestens zum 30. Juni erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam,
2. mit dem Erlöschen der Einrichtung oder Organisation,

3. mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 2; wird eine davon betroffene, bisher gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 dem DEKV angehörende Einrichtung weiterhin als Einrichtung eines evangelischen Trägers betrieben, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit besonderem Status gemäß § 5 um, ohne dass es eines Antrags gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 bedarf,
4. durch Ausschluss; der Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.

## **§ 5 Mitgliedschaft mit besonderem Status**

- (1) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft mit besonderem Status steht Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und damit verbundenen Einrichtungen offen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2 nicht erfüllen, an denen jedoch evangelische Träger beteiligt sind oder auf deren Betrieb evangelische Träger Einfluss nehmen können. <sup>2</sup>Über entsprechende Anträge entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder mit besonderem Status gemäß Absatz 1 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gemäß § 4 mit folgenden Einschränkungen:  
<sup>2</sup>Sie können keine Mitglieder des Gesamtvorstands stellen und nicht an Abstimmungen über Änderungen der Satzung gemäß § 15 und über die Auflösung des Verbandes gemäß § 16 teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im Blick auf die Beendigung der Mitgliedschaft mit besonderem Status gelten die Regelungen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1, 2 und 4 entsprechend.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Über dessen Höhe und Differenzierung im Blick auf die unterschiedlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann anlassbezogen über die Erhebung zusätzlicher Umlagen beschließen.

## § 7 Organe des DEKV

<sup>1</sup>Organe des DEKV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:

1. Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 in der sich nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ergebenden Anzahl,
2. die Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1,
3. Vertreter der Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 5 Absatz 1 mit den Einschränkungen gemäß § 5 Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Der Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme an:

1. die Mitglieder des Gesamtvorstands mit beratender Stimme gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2-3,
2. je ein Vertreter der regionalen evangelischen Krankenhausverbände oder entsprechender regionaler Vereinigungen evangelischer Krankenhäuser, sofern diese nicht Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 sind,
3. vom Gesamtvorstand berufene Persönlichkeiten, deren Erfahrungen und Kompetenzen für die Arbeit des Verbandes von besonderem Nutzen und besonderer Bedeutung sind; die Berufung wird jeweils bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gesamtvorstands ausgesprochen, sie kann erneuert werden.

<sup>2</sup>Das Mandat der gemäß Satz 1 Ziffer 3 in die Mitgliederversammlung berufenen Personen endet, wenn sie aus dem ihrer Berufung zu Grunde liegenden Hauptamt ausscheiden.

## **Satzung des Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes e.V.**

---

(3) <sup>1</sup>Mitgliedseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 und § 5 Absatz 1 haben in der Mitgliederversammlung Stimmen entsprechend ihres jährlichen Umsatzes in Euro:

bis 25 Mio. Euro	1 Stimme
25.000.000,01 bis 50 Mio. Euro	2 Stimmen
50.000.000,01 bis 75 Mio. Euro	3 Stimmen
75.000.000,01 bis 100 Mio. Euro	4 Stimmen
über 100 Mio. Euro	5 Stimmen

Die Feststellung des Umsatzes erfolgt auf der Grundlage des Abschlusses des Vorjahres jeweils zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Mitgliedseinrichtungen und -organisationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedseinrichtungen und -organisationen können entsprechend der ihnen zustehenden Stimmen stimmführende Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

<sup>2</sup>Die Stimmen einer Mitgliedseinrichtung müssen einheitlich abgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.

<sup>2</sup>Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des DEKV, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen. Hybride Mitgliederversammlungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1BGB sind ausgeschlossen. An Stelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz, kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand und teilt dies in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.

- (6) <sup>1</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des DEKV gemäß § 4 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 einen diesbezüglichen Antrag stellen. <sup>2</sup>Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag zu erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Gesamtvorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (8) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, außer in den Fällen des § 15 und § 16 Absatz 1.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1,
2. die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
5. die Feststellung des Jahresergebnisses
6. die Entlastung des Gesamtvorstands und des Vorstands
7. die Bestimmung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Gesamtvorstands,
8. Satzungsänderungen gemäß § 15,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des DEKV gemäß § 16 Absatz 1,

10. Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr vom Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und
2. bis zu vier vom Gesamtvorstand berufenen Mitgliedern.

<sup>2</sup>Dem Gesamtvorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. ein vom Gesamtvorstand für die jeweilige Wahlperiode berufener Vertreter des Vorstands der Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband,
2. der Verbandsdirektor gemäß § 12 Absatz 2.
3. Der Gesamtvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme benennen.
4. Der Gesamtvorstand kann ständige Gäste berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 werden für vier Jahre gewählt, die Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 werden für die laufende Wahlperiode des Gesamtvorstands berufen.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Gesamtvorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands weiter.

<sup>3</sup>Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

<sup>2</sup>Wären wegen Stimmengleichheit mehr Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, findet zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl statt.

<sup>3</sup>Erreicht dabei keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Stehen insgesamt lediglich zehn oder weniger Kandidaten zur Wahl, ist Blockwahl zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstands sollen leitende Positionen in Mitgliedseinrichtungen und -organisationen des DEKV einnehmen oder im Krankenhaus- bzw. im Gesundheitswesen erfahrene Persönlichkeiten sein.

<sup>2</sup>Dabei sollen die Bereiche Theologie, Pflege, Medizin, Wirtschaft sowie die Trägerebene vertreten sein.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstands sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen christlichen Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer anderen christlichen Gemeinde angehören.

- (5) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister; diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (6) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

<sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder das verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Hybride Sitzungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB sind ausgeschlossen. An Stelle einer Sitzung in Präsenz kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorstand und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung

- (7) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

<sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 11 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand führt die Aufgaben des DEKV entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor.  
<sup>2</sup>Er hat deren Beschlüsse auszuführen und die Finanzen des DEKV zu verwalten.
- (3) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand kann Arbeitsgremien einsetzen und beruft deren Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister befinden muss, vertreten den DEKV gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann „besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. <sup>2</sup>Ihr jeweiliger Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4.

## § 12 Verbandsdirektor

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsdirektor wird vom Vorstand berufen.
- (2) Der Verbandsdirektor hat die Geschäftsführung des Verbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet. <sup>2</sup>Seine Aufgaben werden durch eine vom Gesamtvorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung geregelt. <sup>3</sup>Er ist dem Gesamtvorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. <sup>4</sup>Er soll einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen christlichen Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer anderen christlichen Gemeinde angehören.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands und an der Mitgliederversammlung teil.

### **§ 13 Protokolle**

<sup>1</sup>Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands sind Protokolle anzufertigen. <sup>2</sup>Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Verbandsdirektor zu unterschreiben.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen sind, außer in den Fällen des Absatzes 2, nur in einer gemäß den Bestimmungen des § 8 Absatz 6 Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung möglich. <sup>2</sup>Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2.
- (2) <sup>1</sup>Satzungsänderungen lediglich redaktionellen Charakters oder auf Veranlassung des Registergerichts oder der Finanzbehörden kann der Vorstand vornehmen.

### **§ 16 Auflösung des DEKV**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des DEKV kann nur in einer gemäß den Bestimmungen des § 8 Absatz 6 Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2.
- (2) <sup>1</sup>Der DEKV muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird.
- (3) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des DEKV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

**§ 17 Gleichstellung**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Funktions- und Personenbezeichnungen erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der so bezeichneten Person bzw. des so bezeichneten Funktionsträgers.

**§ 18 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung in dieser vom Vorstand gemäß § 15 Absatz 2 geänderten, am 22. November 2023 beschlossenen Fassung ersetzt die Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 12. November 2015 und tritt nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.